



Besondere Bedingungen für Schulen (AH589_0_201708)

I. Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer öffentlichen oder privaten Schule, insbesondere aus

1. der Erteilung von Unterricht (auch Experimentalunterricht mit/ohne radioaktive Stoffe) sowie aus Erziehung und Aufsichtsführung;
2. Schulveranstaltungen, die nicht über den allgemeinen üblichen Rahmen hinausgehen (z. B. Elternversammlungen, Schulfeste, Schulfeste);
3. der Veranstaltung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.
4. Für die Auslandsdeckung gilt folgende Besondere Bedingung:

4.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - auch die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

4.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche

4.2.1 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB).

4.2.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

4.2.3 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

4.3 Abweichend von Ziff. 6.5 AHB werden folgende Kosten und Aufwendungen als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet:

- a) gerichtliche und außergerichtliche Kosten zur Anspruchsabwehr; Kosten in diesem Sinne sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten;
- b) Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, soweit diese Aufwendungen oder Kosten nicht auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

4.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

5. Forum-Shopping-Klausel
(Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden)

Für Ansprüche die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

5.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

5.1.1 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

5.1.2 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

5.2 Abweichend von Ziff. 6.5 AHB werden folgende Kosten und Aufwendungen als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet:

- a) gerichtliche und außergerichtliche Kosten zur Anspruchsabwehr; Kosten in diesem Sinne sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten;
- b) Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, soweit diese Aufwendungen oder Kosten nicht auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

5.3 Bei Versicherungsfällen, die in USA auch US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt: Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 10 %, mindestens 5.000 EUR, höchstens 25.000 EUR. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

5.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

II. Mitversichert ist

1. die gesetzliche Haftpflicht

- a) als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer, Nutznießer von Grundstücken - ausgenommen Verkehrsübungsplätze -, Gebäuden und Räumlichkeiten, soweit sie für den Schulbetrieb oder als Dienstwohnung benutzt werden;
- b) aus der Verwendung von Sport- und Übungsgeräten zu Unterrichtszwecken im eigenen Schulbetrieb;

2. die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- a) der Mitglieder des Schulvorstandes und des Kuratoriums in dieser Eigenschaft;
- b) der Lehrer, Aufsichtspersonen und der sonstigen beschäftigten oder beauftragten Personen für Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.
Für die Auslandsdeckung gilt die unter Ziff. 1. 4 aufgeführte Besondere Bedingung.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder dem Sozialgesetzbuch VII handelt; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

III. Nicht versichert ist

1. die Haftpflicht aus

- a) Forschungs- oder Gutachtertätigkeit;
- b) ungewöhnlicher oder besonders gefährlicher Betätigung;
- c) die persönliche Haftpflicht der Schüler.

2. Die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h;
- c) selbst fahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h.

Hierfür gilt:

Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) und in Ziff. 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

d) Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;

e) Wassersportfahrzeuge, ausgenommen eigene Segelboote (auch Windsurfbretter) und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen.

Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

Bei Fahrschulen ist nicht versichert die Haftpflicht aus Schäden aus dem Gebrauch (z. B. Halten, Besitz, Betrieb, Lenken) von Kfz, gleichgültig, durch wen oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt.

IV. Kumulklausel

Beruhend auf Versicherungsfällen

- auf derselben Ursache oder
- aus gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,



NÜRNBERGER
VERSICHERUNG

NÜRNBERGER
Allgemeine Versicherungs-AG

dann gilt folgendes:

Besteht Versicherungsschutz sowohl im Rahmen der Betriebs-, der Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung, der Umwelt-Haftpflichtversicherung, der Umweltschadens-Basisversicherung und der Umwelt-Schadenversicherung, so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus allen Verträgen/Vertragsteilen bei unterschiedlich hohen Versicherungssummen begrenzt auf die höchste Versicherungssumme, bei gleich hohen Versicherungssummen auf die Höhe einer Versicherungssumme.

Für die Feststellung der höchsten Versicherungssumme ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Versicherungsfall in der Betriebs-Haftpflichtversicherung eingetreten ist.